

**Ordnung  
für die Ehrungen bei Dienstjubiläen, beim Ausscheiden  
aus dem Dienst der Stadtverwaltung Gießen und beim  
Ableben von aktiven und ehemaligen Mitarbeitern  
vom 19.04.1983**

**1. Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für Ehrungen aller aktiven und ehemaligen Mitarbeiter (Beamte, Angestellte und Arbeiter) der Stadtverwaltung Gießen einschließlich der Stadtwerke.

**2. Dienstjubiläen**

2. 10 Für die Gewährung von Ehrengaben zu Dienstjubiläen gilt die „Verordnung über die Gewährung von Ehrengaben zu Dienstjubiläen an die Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen (Dienstjubiläumsverordnung -JVO -)“, in der jeweils gültigen Fassung sowie die diese Verordnung ergänzenden oder ersetzenden Bestimmungen.

2. 11 Der zuständige Dezernent, bei dessen Verhinderung ein anderes Magistratsmitglied oder der Amtsleiter bzw. Leiter des Betriebes, spricht in Anwesenheit von Bediensteten des Amtes (der Abteilung) und des Personalrates die Glückwünsche des Magistrats und den Dank für die der Stadt Gießen geleisteten Dienste aus und überreicht eine Ehrenurkunde des Magistrats und die nach dieser Ordnung vorgesehenen Ehrengaben. Das Treuegeld nach der Jubiläumsverordnung wird auf das Konto des Jubilars überwiesen.

2. 12 Die Ausfertigung der Urkunde erfolgt durch das Personalamt. Die Bereitstellung der Ehrengaben obliegt dem Hauptamt. Ort und Zeitpunkt der Ehrung werden vom Personalamt nach Abstimmung mit dem zuständigen Dezernenten, dem Personalrat und dem zu Ehrenden festgelegt.

2. 13 Die Ehrung ist grundsätzlich am Tage des Dienstjubiläums vorzunehmen.

2. 14 Im Rundschreiben für die Stadtverwaltung Gießen wird unter einem besonderen Punkt auf Dienstjubiläen und Ausscheiden aus dem Dienst der Stadtverwaltung Gießen hingewiesen.

2. 15 Wünscht ein Bediensteter von einer Feier aus Anlaß seines Dienstjubiläums abzusehen, so ist diesem Wunsch zu entsprechen. Das Personalamt sorgt für die Zustellung der Urkunde des Magistrats und der Ehrengaben.  
Unterbleibt eine Ehrung nach der Dienstjubiläumsverordnung, so werden Leistungen aus dieser Ordnung ebenfalls nicht gewährt.

**2. 2 Bei einer Dienstzeit von 25 Jahren**

2. 21 Dem Jubilar werden folgende Ehrengaben überreicht:

a) 1 kleine Blumenschale

b) 1 Blumenstrauß (wird durch Personalrat überreicht)

c) 2 Flaschen Wein aus städtischen Beständen

2. 22 Der Jubilar erhält einen Sonderurlaub von 2 Arbeitstagen. Wird am Jubiläumstage Dienst- oder Arbeitsbefreiung gewährt, so gilt dieser bereits als Sonderurlaub.

### **2. 3 Bei einer Dienstzeit von 40 Jahren**

2. 31 Der Arbeitsplatz wird mit Blumen ausgeschmückt; sie verbleiben dem Jubilar. Als Ehrengaben werden noch überreicht:

a) 1 Blumenstrauß (wird durch Personalrat überreicht)

b) 6 Flaschen Wein aus städtischen Beständen

2. 32 Der Jubilar erhält einen Sonderurlaub von 3 Arbeitstagen. Wird am Jubiläumstag Dienst- oder Arbeitsbefreiung gewährt, so gilt dieser bereits als Sonderurlaub.

### **2. 4 Bei einer Dienstzeit von 50 Jahren**

2. 41 Über die Ausgestaltung der Feier wird in jedem einzelnen Fall entschieden.

2. 42 Dem Jubilar werden folgende Ehrengaben überreicht:

a) 1 große Blumenschale

b) 1 Blumenstrauß (wird durch Personalrat überreicht)

c) 6 Flaschen Wein aus städtischen Beständen

2. 43 Der Jubilar erhält einen Sonderurlaub von 3 Arbeitstagen. Wird am Jubiläumstag Dienst- oder Arbeitsbefreiung gewährt, so gilt dieser bereits als Sonderurlaub.

## **3. Ausscheiden aus dem Dienst**

3. 1 Bedienstete, die wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit (Erwerbs-, Berufsunfähigkeit) aus städtischen Diensten ausscheiden, erhalten ein Dankschreiben des Magistrats, das vom Personalamt ausgefertigt wird. Der zuständige Dezernent, bei dessen Verhinderung ein anderes Magistratsmitglied oder der Amtsleiter bzw. Leiter des Betriebes spricht in Anwesenheit von Bediensteten des Amtes (der Abteilung) und des Personalrates den Dank des Magistrats für die der Stadt Gießen geleisteten Dienste aus und überreicht das Dankschreiben und die Ehrengaben.

3. 2 An Ehrengaben werden überreicht:

3. 21 Bei einer Dienstzeit nach der Jubiläumsverordnung von weniger als 25 Jahren:

a) 1 kleine Blumenschale

b) 1 Blumenstrauß (wird durch Personalrat überreicht)

c) 2 Flaschen Wein aus städtischen Beständen

3. 22 Bei einer Dienstzeit nach der Jubiläumsverordnung von mindestens 25 Jahren:
- a) 1 kleine Blumenschale
  - b) 1 Blumenstrauß (wird durch Personalrat überreicht)
  - c) 3 Flaschen Wein aus städtischen Beständen

3. 23 Bei einer Dienstzeit nach der Jubiläumsverordnung von mindestens 35 Jahren:
- a) 1 kleine Blumenschale
  - b) 1 Blumenstrauß (wird durch Personalrat überreicht)
  - c) 5 Flaschen Wein aus städtischen Beständen

**4. Die Dienstzeiten im Sinne dieser Verordnung werden vom Personalamt ermittelt und festgesetzt.**

**5. Kranzspenden und Nachrufe von aktiven Bediensteten und ehemaligen Mitarbeitern**

**5. 10 Ableben aktiver städtischer Bediensteter**

Bei der Beerdigung oder Trauerfeier erfolgt durch den zuständigen Dezernenten oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Magistratsmitglied oder den Amtsleiter bzw. Leiter des Betriebes ein ehrender Nachruf und es wird ein Kranz mit Schleife „Universitätsstadt Gießen - Magistrat und Personalrat“ niedergelegt. Den Angehörigen wird ein Beileidschreiben des Oberbürgermeisters übersandt. In den Gießener Tageszeitungen wird eine Todesanzeige veröffentlicht<sup>1)</sup>.

**5. 11 Ableben ehemaliger Mitarbeiter**

Bei der Beerdigung oder Trauerfeier von Ruhestandsbeamten, früheren Angestellten und Arbeitern, die nach Erreichen der Altersgrenze oder Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes aus der Rentenversicherung oder infolge Dienstunfähigkeit bzw. Invalidität aus dem Dienst ausgeschieden sind und hauptberuflich nicht mehr tätig waren, wird am Sarg durch den zuständigen Dezernenten oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Magistratsmitglied oder den Amtsleiter der letzten Beschäftigungsstelle ein Kranz mit Schleife niedergelegt, sofern die Beerdigung bzw. Trauerfeier in Gießen oder der nächsten Umgebung stattfindet. Die Schleife hat folgende Aufschrift: „Universitätsstadt Gießen - Magistrat und Personalrat“. Sollte der Todesfall erst nach der Beerdigung oder der Trauerfeier bekannt werden, so ist im Einvernehmen mit den Angehörigen eine Blumenschale auf das Grab zu stellen oder eine vergleichbare Bepflanzung des Grabes vorzunehmen. Den Angehörigen wird ein Beileidschreiben des Oberbürgermeisters übersandt.

5. 12 Im Rundschreiben für die Stadtverwaltung Gießen wird unter einem besonderen Punkt auf das Ableben von aktiven und ehemaligen Mitarbeitern hingewiesen.

**5. 13 Verfahren**

Die Federführung bei Nachrufen, Beileidschreiben und Kranzspenden obliegt dem Hauptamt. Das Personalamt übermittelt dem Hauptamt die erforderlichen Daten.

**6. Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am 19.4.1983 in Kraft. Mit Inkrafttreten der neuen Ordnung verliert die bisherige Ordnung vom 27.10.1969 ihre Gültigkeit. Betriebliche Vereinbarungen und Regelungen zwischen Personalrat und Werksleitung der Stadtwerke behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

<sup>1)</sup> Satz 3 eingefügt durch Beschluß des Magistrats vom 30.11.1987.